

Mican-Werte in der Schmuckbranche*

1. Einleitung

Prof. *Walter Mican* (1928 – 2008) war von 1982 bis 2007 Obmann der Fachgruppe Pretiosen, Uhren, Modeschmuck im Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs. Ein besonderes Anliegen war ihm die Nachvollziehbarkeit von Gutachten in der Schmuckbranche. Er beschäftigte sich insbesondere intensiv mit den verschiedenen Handelsstufen, arbeitete die praktischen Marktgegebenheiten systematisch heraus und stellte sie anschaulich dar. Zwischen 1979 und 1990 veröffentlichte er in der Zeitschrift „Sachverständige“ mehrere Artikel zu diesem Thema. Mittlerweile ist es durch die auch in unserer Branche stürmische Entwicklung der Marktverhältnisse und der Gutachtensmethodik notwendig, die von ihm entwickelten Wertbegriffe den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Gesetzliche Grundlagen wurden nicht mehr angeführt, weil sie für Sachverständige zwar die rechtlichen Rahmenbedingungen darstellen, unter denen sie arbeiten, im Übrigen aber bei der fachlichen Beurteilung nicht maßgeblich sind. Ziel war es, die Werte in drei Hauptkategorien einzuteilen, was auch der geschäftlichen Praxis in unserer Branche entspricht. Die Sonderfälle sind demonstrativ in Tabellenform aufgelistet, wo eine Zuordnung zu den jeweiligen Hauptwerten getroffen werden kann. Denn das Ziel einer nachvollziehbaren, prägnanten und übersichtlichen Wertempfehlung durch Sachverständige sollte es sein, dass komplexe Zusammenhänge der gutachtensbeeinflussenden Umstände (Rechtsgrundlagen etwa von Definitionen, Branchenansätzen, Konsumentenschutzbedürfnisse usw.) einfach und auch für fachliche Laien verständlich dargestellt werden.

2. Wert vs Preis

Wenn wir in einem Schätzungsgutachten eine monetäre Beurteilung durchführen, handelt es sich immer um einen Wert und nicht um einen Preis. Der Wert ist notwendigerweise immer abstrakt. Erst beim Verkauf wird der objektive und konkrete Preis festgesetzt. Der Preis ist ein Geldbetrag, der unter Berücksichtigung individueller Einflüsse zufällig für ein bestimmtes Wirtschaftsgut verlangt, geboten oder bezahlt wird.

Die Wertermittlung eines Schmuckstückes kann nach zwei Methoden erfolgen:

- Vergleichsverfahren (Orientierung an Vergleichsobjekten gleicher Art und Güte);
- Berechnungsverfahren (kaufmännische Kalkulation aller Kosten, Handelsspanne, Gütersteuern).

Die Schätzwerte sind in der Regel repräsentative Durchschnittswerte. In bestimmten Fällen, zB im Sinne der Verfahrenssicherheit bei gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, kann der Wert im unteren Bereich angesetzt werden. Jede Abweichung von der üblichen Methodik ist in jedem Fall im Gutachten zu vermerken.

3. Wertkategorien/Handelsstufen

3.1. Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel/ Einzelhandelswert

Diese Handelsstufe gibt den Wert eines Schmuckstücks oder Edelsteins an, den Konsumenten in einem Einzelhandelsgeschäft zu bezahlen haben, dies inklusive aller Gütersteuern (unter anderem die Umsatzsteuer). Regional unterschiedliche Marktgegebenheiten können zu leicht variierenden Einzelhandelsverkaufspreisen führen. Preisnachlässe können bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden, da sie sich von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden und im Schadensfall die Wiederbeschaffung eines Gegenstands auch ohne diese möglich sein muss. Diese Handelsstufe wird auch für Versicherungszwecke (Versicherte sind in der Regel Konsumenten) angewendet. Für ein zu versicherndes Objekt können auch die Kosten für eine fiktive Wiederbeschaffung angewendet werden, was aber nur zum im Gutachten angeführten Zeitpunkt Gültigkeit hat. Die frühere Bezeichnung „Detailhandelswert“ beschreibt den gleichen Schätzzweck. In der Schmuckbranche ist der „Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel“ schon seit Langem ein Begriff, dieser kann jedoch auch durch „Einzelhandelswert“ ersetzt werden.

Berechnung (es gibt Ausnahmen):

$$\text{Einzelhandelswert} = \text{Großhandelswert} \times \text{Brutto-Handelsspanne inklusive Umsatzsteuer}$$

Werden in Ausnahmefällen Edelmetallabfälle (Altgold/Bruchgold) von einem Einzelhandelsunternehmen an Konsumenten verkauft, dann ist zumindest der Edelmetall-

* Die gewählte Bezeichnung „Mican-Werte in der Schmuckbranche“ stellt eine Hommage an den bedeutenden Fachmann, Gerichtssachverständigen und Obmann unserer Fachgruppe dar, der besonders auf dem Gebiet der Definition und Vereinheitlichung der verschiedenen Wertbegriffe und Handelsstufen einen bedeutenden Beitrag geleistet hat.

Einlösekurs einer Scheideanstalt zuzüglich eines Mindesthandelsaufschlags von zirka 20 % und der Umsatzsteuer als Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel zu veranschlagen.

Sonderfall „Schaden bei Unternehmer“: Wenn ein Schaden, zB durch Einbruch in einem Juweliergeschäft, entstanden ist, ist der Großhandelswert die richtige Basis, da die Nachdeckung innerhalb der Branche in der Regel über den Großhandel erfolgt. Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich unberücksichtigt, da diese im Zuge der Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Falls dies nicht der Fall ist (zB Kleinunternehmer), ist die Umsatzsteuer noch hinzuzurechnen. Diese Bewertung sollte jedoch ausschließlich für Versicherungen oder Gerichte/Behörden erfolgen und nur mit Erwähnung von Auftraggeber und/oder Geschädigten.

3.2. Verkehrswert (An- und Verkauf) zwischen Privatpersonen

Diese Handelsstufe kommt bei einem An- und Verkauf zwischen Konsumenten zur Anwendung. Hierbei wird ein deutlicher Abschlag je nach Erhaltungszustand des Stücks vom Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel berechnet, da ein Privater bei einem solchen Kauf keine Umsatzsteuer zu zahlen hat und auch keine sonstigen Kosten eines Einzelhandelsunternehmens anfallen. Bei Edelmetallabfällen (zB beschädigte Goldware) ist der Edelmetall-Einlösekurs einer Scheideanstalt als Verkehrswert zwischen Privaten anzusetzen. Vorsicht ist bei Edelmetallmünzen und -barren geboten, die einen geregelten An- und Verkaufspreis haben.

Der Begriff „Verkehrswert“ hat sich in der Schmuckbranche für den Verkauf Privat an Privat seit Jahren etabliert, soll aber ausschließlich nur in Verbindung mit der Qualität der Verkaufs- bzw Kaufinteressenten („zwischen Privatpersonen“) verwendet werden. Der Begriff „Marktwert“, als Synonym für den Verkehrswert, sollte sich daher – wenn schon verwendet – ausschließlich auf den Verkauf zwischen Konsumenten beziehen und in Verbindung mit der Verkäufer-/ Käuferqualität stehen.

Faustregel (es gibt Ausnahmen):

Verkehrswert zwischen Privaten =
Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel : 2
(zirka 40 bis 60 % des Einzelhandelswertes)

3.3. Veräußerungswert/Realisationswert (Verkaufswert von privat an einen gewerbsmäßigen Wiederverkäufer)

Dieser Wert wird angewendet bei einem Verkauf eines Schmuckstücks oder Edelsteins von einem Konsumenten an gewerbsmäßige Wiederverkäufer (zB Juweliere, Antiquitätenhändler). Hierbei muss beachtet werden, dass Wiederverkäufer sofort bezahlen und damit auch sofort das Lagerrisiko übernehmen. Durch diese Nachteile wird bei dieser Handelsstufe ein signifikanter Abschlag vom Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel berechnet. Je

nach Marktgängigkeit und/oder Marktangebot kann dieser Wert stark differieren.

Bei Edelmetallabfällen (Altgold/Bruchgold) ist der Edelmetall-Einlösekurs einer Scheideanstalt als Veräußerungs-/ Realisationswert anzusetzen. Vorsicht ist wiederum bei Edelmetallmünzen und -barren geboten, die einen geregelten An- und Verkaufspreis haben.

Faustregel (es gibt Ausnahmen):

Veräußerungswert = Wiederbeschaffungswert
im Einzelhandel : 4
(zirka 20 bis 33 % des Einzelhandelswertes)

4. Sonderfälle

4.1. Überblick

Die auf der nächsten Seite folgende tabellarische Aufstellung soll einen Überblick zu anderen Werten geben. Eine zusätzliche Nennung der verwendeten Wertebasis ist anzuraten (zB Erbteilungswert in der Handelsstufe Verkehrswert [An- und Verkauf] zwischen Privatpersonen), damit es zu keinen Fehlinterpretationen kommt.

4.2. Außerordentliche Wert/Wert der besonderen Vorliebe/Affektionswert

Neben den in der Tabelle angeführten ordentlichen Werten gibt es Sonderfälle, wo der außerordentliche Wert/Wert der besonderen Vorliebe/Affektionswert festgestellt werden muss. Hier ist die Wertbestimmung immer auf einen bestimmten Einzelfall auszurichten. Demonstrativ ist hier ein exaktes Paar von seltenen Sammler-Edelsteinen zu erwähnen. Im Schadensfall ist der Wert des verbleibenden Edelsteins weniger als die Hälfte des Paarwertes. Ebenso zählt ein Unikat-Schmuckstück eines berühmten Designers dazu.

Auch bei feinem Ohrschmuck ist im Verlustfall eines Stücks die Reproduktion dieses einen Teiles einem außerordentlichen Wert zuzuordnen. Hier würde der Schätzzweck zB lauten: Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel unter der Voraussetzung der Reproduktion eines Teiles des Ohrschmucks.

Beim Wert der besonderen Vorliebe sind die besonderen Gefühle bei Erbstücken/Erinnerungsstücken zu berücksichtigen, welche dadurch einen starken ideellen Wert für eine Person haben. Man hat die Aufstellung dieser Kategorie als einen Widerspruch in sich bezeichnet, weil dabei die Wertbestimmung von Dingen abhängig gemacht wird, die in die Kategorie der unschätzbaren Sachen gerechnet werden müssten. Das trifft aber eben deshalb nicht zu, weil das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Rücksichtnahme auf das Gefühlsleben der Eigentümer ausdrücklich anordnet. Mit einem Affektionswert wird kein Vermögensverlust abgegolten, sondern ein immaterieller Schaden, vergleichbar mit Schmerzensgeld.

Mican-Werte in der Schmuckbranche

Großhandelswert	<p>In der Regel die Basis für weitere Wertberechnungen.</p> <p>Dieser gibt den Wert an, den Einzelhändler ihren Lieferanten zu zahlen haben. Die Ermittlung erfolgt durch Zusammenrechnung aller Materialpreise zu Großhandelsbedingungen: Metallpreis + Preis des Besatzes (zB Edelsteine) + Herstellungskosten. Da die Umsatzsteuer in diesem Fall einen Vorsteuerabzug darstellt, bleibt sie bei der Wertermittlung durch einen Sachverständigen unberücksichtigt (ausgenommen Kleinunternehmer).</p> <p>Siehe auch die Ausführungen unter Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel zum Sonderfall „Schaden bei Unternehmer“.</p> <p>Eine Bewertung in dieser Handelsstufe für Konsumenten sollte auf alle Fälle vermieden werden.</p>
Schenkungs- wert zwischen Privat- personen	<p>a) „Geschenk“ ist bereits im privaten Besitz: Verkehrswert (An- und Verkauf) zwischen Privatpersonen.</p> <p>b) Gegenstand wird extra zum Verschenken in einem Geschäft erworben: Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel.</p>
Schenkungs- wert im Unternehmensbereich	Unentgeltliche Übertragung des Warenbestands von Unternehmern (zB Juwelier) an dessen Rechtsnachfolger: Buchwert der Ware aus der letzten Bilanz.
Bewertung für eine Testamentserrichtung	Verkehrswert (An- und Verkauf) zwischen Privatpersonen.
Verlassenschaftswert	<p>Veräußerungswert/Realisationswert zum Todestag und zum Gutachtenszeitpunkt (zweckdienlich als Alternativgutachten).</p> <p>Die Anwendung des unteren Wertbereichs ist anzuraten, da die Erben in die Lage versetzt werden sollen, die Pretiosen rasch und möglichst im Zuge eines Geschäftsfalles veräußern zu können, damit die Verlassenschaftskosten bezahlt werden können.</p>
Erbeilungswert	Aufteilung nicht verkaufter Gegenstände nach dem Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens: Verkehrswert (An- und Verkauf) zwischen Privatpersonen.
Tauschwert	Auf der gleichen Basis (Handelsstufe) wie der Besitzerwechsel.
Wertermittlung für die Übernahme an Zahlungs statt	<p>a) Im Zuge des Rechtsgeschäfts: Tauschwert.</p> <p>b) Ohne vorherige Vereinbarung, der Gegenstand wird für den persönlichen Gebrauch behalten: Verkehrswert (An- und Verkaufswert) zwischen Privatpersonen.</p> <p>c) ohne vorherige Vereinbarung und der Gegenstand soll wieder zu Geld gemacht werden: Veräußerungswert/Realisationswert.</p>
Privatvermögenswert	Verkehrswert (An- und Verkauf) zwischen Privatpersonen.
Pflegschaftswert	Veräußerungswert/Realisationswert.
Sachwalterschaftswert	Veräußerungswert/Realisationswert.
Internethandel	<p>a) Anbieter ist Konsument: Verkehrswert (An- und Verkauf) zwischen Privatpersonen.</p> <p>b) Anbieter ist Unternehmer: Hier ist eine genaue Recherche im Einzelfall erforderlich, da vom Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel bis zum Großhandelswert (zuzüglich einer wesentlich geringeren Handelsspanne als in einem Geschäft mit fixem Standort) ausgegangen werden muss.</p>
Wertbestimmung zur Bemessung des Finderlohns	Veräußerungswert/Realisationswert.

Bewertung im Konkursverfahren	Veräußerungswert/Realisationswert.
Sicherstellungswert für Kredit	Lombardkredit (Faustpfand): Bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners muss zur Einbringung der Forderungen das Pfandobjekt rasch veräußert werden. Deshalb muss dieser Wert unterhalb des Veräußerungswertes (Realisationswertes) angesetzt werden. Beispiel eines Pfandhauses: In der Regel zirka 60 bis 80 % des Veräußerungswertes/Realisationswertes eines handelsüblichen Gegenstands.
Belehnungswert	In einem Pfandhaus (Pfandleihe) wird ein Lombardkredit vergeben. Ident mit Sicherstellungswert für Kredit: In der Regel zirka 60 bis 80 % des Veräußerungswertes/Realisationswertes eines handelsüblichen Gegenstandes, je nach Verkäuflichkeit/Marktgängigkeit kann der Wert auch unter-/überschritten werden. Es handelt sich hier um ein Kreditangebot an den Verpfänder, welches nach verschiedensten Kriterien des jeweiligen Pfandleihhauses variieren kann.
Schätzwert in einer Auktion	Die Meistboterwartung (Preisspanne/unterer zu oberer Schätzwert) des Auktionsexperten als Orientierungshilfe für die Kaufinteressenten. Variiert je nach Auktionshaus und Art der Gegenstände.
Ausrufpreis (Rufpreis) für eine Auktion	Startpreis in einer Auktion: Veräußerungswert/Realisationswert. Es handelt sich um ein Vermarktungsangebot, welches nach verschiedensten Kriterien des jeweiligen Auktionshauses variieren kann.
Meistbot in einer Auktion	Zuschlagpreis für das höchste Gebot. Für den Verkäufer fällt eine Verkäuferkommission und eventuell vereinbarte Gebühren an.
Kaufpreis in einer Auktion	Zum Meistbot werden noch hinzugerechnet: Käufergebühr (Aufgeld), Umsatzsteuer, eventuell anfallender Folgerechtszuschlag.
Kommissionsverkauf eines gewerblichen Wiederverkäufers für Privatpersonen	Variiert ja nach Juwelier/Antiquitätenhändler. Nach erfolgtem Verkauf fällt eine Verkäuferkommission und eventuell vereinbarte Gebühren an.
Exekutionswert	Schätzwert = Verkehrswert (An- und Verkauf) zwischen Privatpersonen. Ausgerufen wird mit dem halben Schätzwert. Bei Edelmetallgegenständen ist zusätzlich der Einlösekurs einer Scheideanstalt bekannt zu geben. Darunter dürfen solche Gegenstände nicht zugeschlagen werden.
Nämlichkeit im Zollverkehr	Zollvormerkverkehr: Bei Ausfuhr in ein Drittland und/oder Einfuhr in den EU-Raum muss in machen Fällen ein Sachverständiger die Nämlichkeit der Ware bestätigen (Überprüfung der Ware mit den Begleitpapieren auf Übereinstimmung, Richtigkeit und Plausibilität des Preises).
Zollwert im Finanzstrafverfahren	a) Beschuldigter ist Privatperson: Ermittlung der Zollwerte frei EU-Grenze (abzüglich Eingangsabgaben) in der Handelsstufe Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel. b) Beschuldigter ist Unternehmer: Ermittlung der Zollwerte frei EU-Grenze (abzüglich Eingangsabgaben) in der Handelsstufe Großhandel. Eingangsabgabe ist der Zoll und sonstige Abgaben, zB Einfuhrumsatzsteuer.
Ermittlung der Schadenshöhe bei beschädigten oder zerstörten Sachen	a) Bei Konsumenten: Wiederbeschaffungswert im Einzelhandel abzüglich Restwert (Materialwert). b) Bei Unternehmer: Großhandelswert abzüglich Restwert (Materialwert). c) Wenn eine Reparatur ausreicht um den vorigen Stand wieder herzustellen: Schadenshöhe = Reparaturkosten.

4.3. Unschätzbare Wert

Wenn ein Gegenstand aber nicht mehr durch Vergleich mit ähnlichen Sachen bewertet werden kann, liegt ein unschätzbare Wert vor. Als Beispiel sind hier geschichtlich wertvolle Einzelstücke aus Sammlungen (Museen und Ähnliches) zu nennen. Es gibt für die Bewertung dieser Unikate keine ähnlichen Stücke, Wertvergleiche können nicht angestellt werden.

Literaturnachweise:

Mican, Sachverständigen-Gutachten in der Schmuckbranche, SV 1990/4, 2;
Arbeitskreis der Fachgruppen 42.71 Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tapisserien, 78.35 Kunst- und Anti-

quitäten, 84.60 Alt- und Gebrauchtwarenhandel, Definition der verschiedenen Bewertungsbegriffe, SV 2002/2, 89;
Nechvatal/Wielke, Definitionen des Wertes eines Kfz, SV 2011/2, 86;
Freitag, Methoden der Kfz-Bewertung, SV 2014/3, 137.

Korrespondenz:

Adeline Lageder
Erwin Rinnhofer
Herrengasse 6-8/Stiege 6/Top 6, 1010 Wien
E-Mail: gemlab@gla.at

Josef Stefan
Dorotheergasse 17, 1010 Wien
E-Mail: josef.stefan@gerichts-sv.at